

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg

An den

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 23. Mai 2007

Mein Zeichen: SP III 11 - 5758

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Petruta Sidera

Telefax: 0911 179 1195

E-Mail: Zentrale.SP-III-11@arbeitsagentur.de

Datum: 15. Juni 2007

Beschluss der Innenminister und –senatoren der Länder vom 17. November 2006 (IMK-Bleiberechtsregelung)

Sehr geehrte Frau Hartmann-Runge, sehr geehrte Frau Dietrich,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Mai 2007 an Herrn Weise, der mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben schildern Sie Fälle, in denen Bleiberechtsbegünstigte, die ihren Lebensunterhalt mit mehreren Arbeitsverhältnissen bestreiten wollen, nach wie vor von einer Vorrangprüfung und einer Prüfung der Beschäftigungsbedingungen betroffen sein sollen.

Zu diesem Sachverhalt nehme ich wie folgt Stellung:

Nach Bekanntwerden der IMK-Bleiberechtsregelung vom 17.11.2007 hat die Bundesagentur für Arbeit mit zwei Weisungen ihre Verwaltungspraxis an den Beschluss angepasst. So erging mit E-Mail-Info vom 28.12.2006 an alle Agenturen für Arbeit die Weisung, von der sog. Vorrangprüfung künftig abzusehen. Mit E-Mail-Info vom 26. März 2007 hat die Bundesagentur für Arbeit eine zentrale Weisungslage geschaffen, nach der nunmehr in Anbetracht und im Vorgriff auf das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz auch auf die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen verzichtet werden soll.

Nach Aussage der zuständigen Regionaldirektion Nord wird auf die Vorrangprüfung bereits jetzt in allen Agenturen des Bezirks einheitlich verzichtet. Was die E-Mail-Info vom 26. März 2007 angeht (Absehen von der Prüfung der Beschäftigungsbedingungen), so wurde diese bisher lediglich in der Agentur für Arbeit Kiel versehentlich nicht weisungskonform umgesetzt. Diese versehentliche Falschbehandlung wurde mittlerweile durch Weisung der Regionaldirektion Nord an die Agentur für Arbeit Kiel abgestellt. Zudem wurde die Regionaldirektion Nord nochmals darauf hingewiesen, dass auf eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen – unabhängig davon, ob es sich um eine Teil- oder Vollzeitbeschäftigung handelt – grundsätzlich verzichtet wird. Jedoch bleibt es den Agenturen für Arbeit unbenommen, auf Wunsch von Ausländerbehörden im Einzelfall gutachterlich zu bestimmten Fragen Stellung zu nehmen (z.B. zur Frage, ob die Bedingungen eines Arbeitsvertrages den Schluss auf ein

- 2 -

Dienstgebäude
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Telefon
0911 179 0
Telefax
0911 179 2123
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
BBk Filiale Nürnberg
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001600
BIC: MARKDEF1760
IBAN
DE2476000000076001600

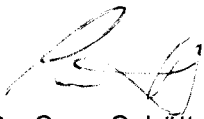
sittenwidriges Arbeitsverhältnis nahelegen). Diese gutachterliche Tätigkeit soll die Ausländerbehörde bei der Auslegung des Tatbestands nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes unterstützen, wonach die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraussetzt. Es handelt sich dabei aber nicht um die Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen im Sinne des § 39 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz.

Sollten Ihnen in Einzelfällen konkrete Informationen vorliegen, dass Agenturen für Arbeit gegen die hier dargelegten Grundsätze verstoßen, wäre ich für einen Hinweis dankbar, dem ich dann unverzüglich nachgehen werde.

Ihr Schreiben vom 23. Mai 2007 haben Sie gleichlautend an Herrn Dr. Stegner, Innenminister des Landes Schleswig-Holstein gesendet. Wie mir das Innenministerium Schleswig-Holstein mitgeteilt hat, wurde das Anliegen mit Ihnen zwischenzeitlich in einem Gespräch geklärt.

Zu dem oben dargestellten Verfahren hat es im Übrigen eine Abstimmung zwischen der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und dem Innenministerium Schleswig-Holstein gegeben, so dass über die Verfahrensweise zwischen den beteiligten Behörden Einvernehmen besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sven Schütt
Geschäftsführer Spezifische Produkte und Programme SGB III